

Bundesrat

Drucksache 698/93

29.09.93

26 Seiten

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der
Funkfrequenzen

KOM(93) 382 endg.; Ratsdok. 8672/93

698/93

KEP-AE-Nr.: 932701

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1993 an.

**EIN NEUES KONZEPT FÜR DIE
KOORDINIERUNG DER FUNKFREQUENZEN
IN DER GEMEINSCHAFT**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
ZU EINEM VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
ÜBER MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN IM BEREICH DER FUNKFREQUENZEN**

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	2
I EINLEITUNG	3
II BISHERIGE MASSNAHMEN	3
III DIE ENTSCHESSUNG DES RATES VOM 28. Juni 1990 ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER FUNKFREQUENZEN	6
IV REFORM DER KOORDINIERUNGSMASSNAHMEN DURCH DEN ERC (EUROPEAN RADIO COMMUNICATIONS COMMITTEE) UND GRÜNDUNG DES ERO (EUROPEAN RADIO COMMUNICATIONS OFFICE)	7
V DIE BEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT ZUM ERC/ERO	9
VI DAS VORGESCHLAGENE KONZEPT	10
a) Ziele der Gemeinschaftsaktionen	10
b) Intensität der Gemeinschaftsaktion und notwendige Maßnahmen	12
c) Das neue Konzept	13
VII SCHLUSSFOLGERUNGEN	14
 ANHANG: VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN IM BEREICH DER FUNKFREQUENZEN	

MITTEILUNG

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verfügbarkeit und Zuweisung von Funkfrequenzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines Binnenmarktes für Funkanlagen und funkgestützte Dienste.

In seiner Entschließung vom 28. Juni 1990 nannte der Rat den Ausbau der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen als politisches Hauptziel auf diesem Gebiet.

Bislang hat der Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament aufgrund von Artikel 100 a drei Richtlinien über die Bereitstellung von Frequenzbändern für europaweite Dienste erlassen.

Daraufhin haben die Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen einschließlich der EG-Staaten aufgrund der Ratsentschließung ihre Koordinierungsverfahren mit dem ERC (European Radio Communications Committee) wesentlich ausgebaut und das in der Entschließung geforderte ERO (European Radio Communications Office) im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen gegründet.

In ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 1992 erklärte sich die Kommission bereit, insbesondere die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, in bestimmten Fällen die Ziele des Vertrages durch internationale Übereinkünfte statt durch innergemeinschaftliche Rechtsakte zu verwirklichen, wenn bereits auf internationaler Ebene eine Aktion eingeleitet wurde, die sich als ebenso effizient erweist wie eine Gemeinschaftsaktion.

In diesen Fällen kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer außenwirtschaftlichen Kompetenzen beschließen, von einer innergemeinschaftlichen Regelung Abstand zu nehmen, um sich einer internationalen Vereinbarung auf europäischer (CEPT) oder weltweiter (UIT) Ebene anzuschließen.

Bei der Aushandlung einer solchen Vereinbarung wären die gemeinsamen Standpunkte im vorhinein und während der Verhandlungen zu koordinieren.

Im Hinblick auf die internationale Koordinierung der Frequenzen verabschiedete der Rat auf seiner Tagung vom 19. November 1992 eine Entschließung, in der er die Kommission auffordert, "künftig den Mechanismus der ERC-Beschlüsse uneingeschränkt als grundlegendes Verfahren dafür zu berücksichtigen, daß die Bereitstellung der erforderlichen Frequenzen für neue europaweite Funkdienste gewährleistet wird." Derartige Beschlüsse wären zweifellos eine wichtige Grundlage für den Standpunkt der EG bei sämtlichen internationalen Verhandlungen über die Frequenzkoordinierung. Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung EP-83-1676/92 (Rev. vom Dezember 1992), über die Entwicklungen auf diesem Gebiet vollständig informiert zu werden.

Mit vorliegender Mitteilung wird dieser Aufforderung Folge geleistet.

I EINLEITUNG

Funkfrequenzen sind knappe Ressourcen, deren rationelle, effiziente und wirtschaftliche Nutzung gewährleistet sein muß. Neuere technologische Entwicklungen führten zu einer rasch steigenden Nachfrage nach Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, insbesondere für den Mobil-, Satelliten- und Rundfunk, und erfordern umso mehr eine effiziente Frequenznutzung.

Funkwellen machen an Grenzen nicht halt. In der Europäischen Gemeinschaft ist die Verfügbarkeit und Zuweisung von Frequenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines Binnenmarktes für Funkanlagen und die Entwicklung europaweiter funkgestützter Dienste. Daher bedarf es einer koordinierten, gemeinschaftsweiten Frequenzzuweisung, um die Vorteile eines Binnenmarktes für Funkanlagen und -dienste voll auszuschöpfen.

In den besonders kritischen Marktsegmenten hat die Gemeinschaft bereits weitreichende Maßnahmen ergriffen. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) - die bislang im Mittelpunkt der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen stand - die Frequenzkoordinierung ausgebaut. Der CEPT gehören nunmehr die EG-Mitgliedstaaten, die EFTA-Länder und die meisten mittel- und osteuropäischen Länder an¹⁾.

Nachstehend werden diese Aspekte näher erläutert.

II BISHERIGE MASSNAHMEN

Im Zuge der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik und der Entwicklung neuer Funkanlagen und -dienste hat die Europäische Gemeinschaft der koordinierten Zuweisung von Frequenzbändern im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung und die Schaffung von Telekommunikationsmärkten zunehmende Bedeutung beigemessen. Seit 1987 wurden hierzu etliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Initiativen zu erwähnen:

¹⁾ Die Mitglieder der CEPT sind: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, ehemalige Tschechoslowakei und Slowakische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich und Zypern (Stand: 1. Februar 1993).

- Am 25. Juni 1987 verabschiedete der Rat (gemäß Artikel 100 a) die Richtlinie "über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind"²⁾ (das sogenannte GSM-System). Diese Richtlinie wurde parallel zur Ratsempfehlung "für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft"³⁾ erlassen und sieht vor, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Frequenzbänder für den GSM-Dienst bereitstellen.
- Die Ratsrichtlinie vom 9. Oktober 1990 "über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft"⁴⁾ (die sich auf Artikel 100 a stützt) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für den europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufdienst (ERMES) bestimmte Kanäle in einer festgelegten Bandbreite bereitstellen, um die koordinierte Einführung dieses Dienstes in der Gemeinschaft entsprechend der Ratesempfehlung gleichen Datums⁵⁾ zu fördern.
- In der Richtlinie des Rates vom 3. Juni 1991 "über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist"⁶⁾ (die sich auf Artikel 100 a stützt), werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein bestimmtes Frequenzband für den DECT-Dienst bereitzustellen, dessen Einführung gleichzeitig durch eine Ratsempfehlung⁷⁾ koordiniert wurde.
- In ihrem Vorschlag vom 12. Juni 1991 für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für den digitalen Nahbereichsfunk (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind⁸⁾, sieht die Kommission die Bereitstellung bestimmter Frequenzbänder für DSRR-Systeme vor.
- Am 22. Juli 1992 verabschiedete die Kommission einen "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gemeinsame Frequenzbänder für die koordinierte Einführung des TETS (Terrestrial Flight Telecommunications System) in der Gemeinschaft"⁹⁾. Ziel dieses Vorschlags ist die Bereitstellung der notwendigen Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines terrestrischen Flugtelefonsystems, das als wesentliche Voraussetzung für die effizientere Gestaltung des transeuropäischen Telekommunikationsnetzes gilt.

²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17.7.1987, S. 85.

³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17.7.1987, S. 85.

⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 9.11.1990, S. 28.

⁵⁾ Empfehlung des Rates vom 9. Oktober 1990 zur koordinierten Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 9.11.1990, S. 23.

⁶⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8.6.1991, S. 45.

⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 3. Juni 1991 zur koordinierten Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 144 vom 8.6.1991, S. 47.

⁸⁾ KOM(91) 215 endg., ABl. Nr. C 189 vom 10.7.1991, S. 14.

⁹⁾ KOM(92) 314 endg., ABl. Nr. C 222 vom 29.8.1992, S. 10.

- Um die Ergebnisse des gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramms DRIVE (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe) optimal zu nutzen, unterbreitete die Kommission am 1. Juli 1992 einen "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung von Straßenverkehrs-Telematiksystemen mit Verkehrsinformations- und -lenkungssystemen in der Gemeinschaft"¹⁰⁾. Dieser Vorschlag sieht bestimmte Frequenzbänder für Systeme vor, die Datenübertragung zwischen Kraftfahrzeugen sowie zwischen diesen und der Straßeninfrastruktur für verschiedene informationsgestützte Reise- und Verkehrsanwendungen erfordern, und soll damit zur effizienteren Gestaltung des europaweiten Straßenverkehrs beitragen.

Die Richtlinien bzw. Richtlinienvorschläge stützen - oder beziehen - sich ausnahmslos auf Empfehlungen zur Zuweisung von Frequenzen für das betreffende System, die im Rahmen der CEPT vom ERC erstellt wurden. Die Ratsrichtlinien für europaweite digitale Mobilfunksysteme (GSM), europäische schnurlose Digitalkommunikation (DECT) und das europaweite Funkrufsystem ERMES haben sich als solide Grundlagen für die Implementierung auf europäischer Ebene bzw. die Schaffung europawweiter Märkte erwiesen.

Im Frühjahr 1992 war die Kommission erstmals auf der Weltweiten Funkverwaltungskonferenz (WARC'92) vertreten, die die internationale Fernmeldeunion (UIT) in Torremolinos, Spanien, abhielt. Die Beteiligung der Kommission erfolgte aufgrund ihrer Mitteilung an den Rat und der Verfahren, die der Rat daraufhin für die Mitwirkung der Gemeinschaft und die erforderliche Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten beschloß. Die Koordinierung auf europäischer Ebene stützte sich auf eine Reihe gemeinsamer Standpunkte, die im Rahmen der CEPT von einer Ad-hoc-Gruppe des ERC vor dieser Konferenz ausgearbeitet wurden. Dank der Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Konferenz wurden aus der Sicht der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik insgesamt zufriedenstellende Ergebnisse erzielt.

¹⁰⁾ KOM(92) 341 endg., ABL Nr. C 221 vom 28.8.1992, S. 2.

III DIE ENTSCHESSUNG DES RATES VOM 28. JUNI 1990 ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER FUNKFREQUENZEN

Die Hauptziele und Grundsätze für die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Funkfrequenzen wurden vom Rat in seiner Entschließung vom 28. Juni 1990 "zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europawelter Dienste"¹¹⁾ festgelegt.

Als Hauptziele wurden in der Entschließung genannt:

- Ausbau der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzkoordinierung mit dem Ziel, entsprechend den Anforderungen des europäischen Marktes und unter Berücksichtigung des Bedarfs bestehender Dienste sowie unterschiedlicher Benutzerkategorien ein hinreichendes Frequenzspektrum für neue Dienste bereitzustellen.
- Hinarbeiten auf die rechtzeitige Zuweisung eines ausreichenden Frequenzspektrums für Mobilfunk- und Satellitenanwendungen, unter Berücksichtigung des Frequenzbedarfs anderer Benutzer.
- Förderung der optimalen Nutzung des Frequenzspektrums. Hierzu sind die Anforderungen der Dienste und Benutzer vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Industrie und Normung frühzeitig zu berücksichtigen.
- Entwicklung gemeinsamer europäischer Standpunkte in bezug auf die Nutzung und internationale Koordinierung des Frequenzspektrums. Diese Standpunkte sind insbesondere bei der Internationalen Fernmeldeunion und auf ihren Funkverwaltungskonferenzen über die von der CEPT geschaffenen Mechanismen zu vertreten.
- Zur Verwirklichung dieser Ziele ist die Weiterentwicklung des Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen der einzelstaatlichen Frequenzbehörden, Fernmeldeverwaltungen und sonstigen Dienstbringern, Industrieunternehmen und Benutzern zu fördern. Hierzu sind die bestehenden Koordinierungsmechanismen der CEPT einzusetzen.

¹¹⁾ Entschließung des Rates vom 28. Juni 1990 zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europawelter Dienste (90/C166/02; ABl. Nr. C 166 vom 7.7.1990, S. 4)

Ferner befürwortet der Rat die Reform der Mechanismen zur Funkfrequenzplanung und -koordination, insbesondere den Beschluß zur Gründung des ERO (European Radiocommunication Office). Er fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die CEPT auf, die weitere Entwicklung der von der CEPT geschaffenen neuen Rahmenorganisation zu unterstützen. Dies beinhaltet u.a. die Gründung des ERO (European Radiocommunications Office) "mit einer angemessenen Satzung, durch welche dafür gesorgt wird, daß es mit den notwendigen Mitteln zur Gewährleistung einer effizienten Arbeitsweise und unverzüglichen Reaktion auf Anfragen ausgestattet wird, wobei die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Wettbewerbsregeln" sowie die in der Entschließung gesetzten allgemeinen politischen Ziele zu berücksichtigen sind.

IV REFORM DER KOORDINIERUNGSMASSNAHMEN DURCH DEN ERC (EUROPEAN RADIOCOMMUNICATIONSCOMMITTEE) UND GRÜNDUNG DES ERO (EUROPEAN RADIOCOMMUNICATIONS OFFICE)

Aufgrund der Ratsentschließung nahm der ERC wesentliche Reformen seiner Tätigkeiten im Rahmen der CEPT in Angriff. Er hat die Aufgabe, frequenzbezogene, ordnungspolitische und technische Fragen des Funkverkehrs zwischen allen Mitgliedern der CEPT zu koordinieren, Kontakt zu den Stellen der CEPT aufzunehmen, die sich mit anderen ordnungspolitischen Fragen der Telekommunikation befassen, und im Rahmen der UIT, insbesondere des Internationalen Beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR), Leitlinien für den Funkverkehr zu entwickeln.

Die Reform der ERC-Tätigkeiten ist Teil einer generellen Umstrukturierung der CEPT, die im Anschluß an die Verabschiedung des Grünbuchs über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte von 1987 und die entsprechenden Reformen in den Mitgliedstaaten erfolgte. Die CEPT schloß sich dem allgemeinen Trend zur Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Funktionen im Post- und Telekommunikationswesen an und ist nun eine Organisation einzelstaatlicher Behörden und Gremien, die für (ordnungs-)politische Fragen zuständig sind.

Die neue Struktur der CEPT umfaßt eine Vollversammlung und drei Ausschüsse, darunter den ERC¹²⁾.

¹²⁾ Die übrigen Ausschüsse sind ECTRA (European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs) und CERP (European Committee for Postal Regulations).

Der Ratsentschließung vom 28. Juni 1990 entsprechend begann der ERC mit den Vorbereitungen zur Gründung des ERO. Im September 1990 legten die CEPT-Mitglieder eine gemeinsame Absichtserklärung zur Gründung des ERO zur Unterzeichnung durch die CEPT auf. Sie wurde von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet. Die Absichtserklärung wird nun durch ein Übereinkommen zur Gründung des ERO ersetzt. Das ERO nahm seine Tätigkeit offiziell im Mai 1991 in Kopenhagen auf. Die ERO-Satzung wird zur Zeit fertiggestellt und dürfte in Kürze verabschiedet werden.

Seit Beginn seiner Tätigkeit hat das ERO eine beachtliche Reihe von Maßnahmen entwickelt und wesentlich zur Arbeit im Rahmen des ERC beigetragen. Es begann mit der Einführung effizienter Konsultationsverfahren und der Veranstaltung größerer Konferenzen zur europäischen Funkfrequenzplanung. Auf diese Weise werden die Ansichten der Dienstleister, Industrieunternehmen, Benutzer und Normungsgremien zur Ermittlung der optimalen Frequenzen für künftige Anwendungen voll berücksichtigt.

Unter anderem hat das ERO eine Reihe von "Detailed Spectrum Investigations (DSI)" veranlaßt, die zur Festlegung eines europäischen Frequenzbereichsplans führen sollen. Ferner unterstützte es den ERC in technischer Hinsicht bei der Ausarbeitung gemeinsamer europäischer Standpunkte für die WARC'92.

Gleichzeitig baute der ERC seine eigenen Koordinierungsverfahren aus. Er erklärte sich bereit, zusätzlich zu den bisherigen Empfehlungen das Konzept der "verbindlicheren Vereinbarungen" einzuführen. Das neue Instrument wird als "ERC-Beschluß" bezeichnet. Die geänderte Verfahrensordnung wurde im Oktober 1992 auf einer ERC-Sitzung in Madrid verabschiedet. Danach wird ein schriftliches Verfahren eingeführt, mit dem sich die Mitglieder verpflichten, die ERC-Beschlüsse einzuhalten.

Dieser Regelung liegt die Absicht zugrunde, daß sich die ERC-Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Annahme eines Beschlusses auf einer ERC-Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich verpflichten, die Bedingungen einzuhalten. Daraufhin wird der Beschluß von der CEPT zusammen mit einer Liste der ERC-Mitglieder veröffentlicht¹³⁾, die die Einhaltung der Bedingungen zugesagt haben.

Die ERC-Beschlüsse zielen unter anderem auf eine weitgehende Harmonisierung der Funkfrequenzbänder für neue europaweite Systeme ab. Ein ERC-Beschluß wird von der entsprechenden Arbeitsgruppe entworfen und vom ERC mit einfacher Mehrheit gebilligt. Die CEPT-Mitglieder sind zwar nicht an diese Beschlüsse gebunden, werden jedoch ersucht, sich nach dem obigen Verfahren zur Einhaltung der Bedingungen zu verpflichten.

¹³⁾ im ERO-Newsletter, auch bei der CEPT-Kontaktstelle erhältlich.

Auf der ERC-Sitzung in Madrid wurden die ersten beiden ERC-Beschlüsse über die Frequenzbänder für TFTS (Terrestrial Flight Telecommunications System) und Verkehrstelematiksysteme verabschiedet. Sie legen die Frequenzbänder fest, die bereits in den Vorschlägen der Kommission für Ratsrichtlinien zu diesen Systemen vorgesehen sind.

Auf seiner Tagung vom 19. November 1992 verabschiedete der Rat eine Entschließung, in der er die Mitgliedstaaten auffordert, sich zur Einhaltung der vorgenannten ERC-Beschlüsse zu verpflichten¹⁴⁾.

V DIE BEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT ZUM ERC/ERO

Es wurden maßgebende Schritte unternommen, um die Beziehungen zwischen ERC/ERO und der Gemeinschaft zu formalisieren. Die ERC-Verfahrensordnung vom Oktober sieht für die Kommission im ERC einen Beraterstatus vor. Sie kann an den ERC-Sitzungen teilnehmen, ihre Meinung äußern und Sachverständige für Projektteams vorschlagen, sofern der ERC nichts anderes beschließt.

Um eine solide, langfristige Beziehung zwischen der EG und dem ERC anzubahnen und der Gemeinschaft das notwendige Fachwissen im Bereich der Funkfrequenzen zur Verfügung zu stellen, soll eine gemeinsame Absichtserklärung von der Kommission im Namen der Gemeinschaft und ERC/ERO unterzeichnet werden.

Die Absichtserklärung wird die Kooperationsverfahren eindeutig festlegen. Die Gemeinschaft und ERC/ERO werden sich jährlich auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm einigen, wobei beide Parteien für die Bereitstellung ausreichender Mittel sorgen, um die Funkfrequenzen für die Einführung und den Betrieb gemeinschaftsweiter Systeme und Dienste zu ermitteln. ERC/ERO liefern das erforderliche technische Know-how; die Kommission kann das ERO für technische Vorarbeiten auf speziellen Gebieten hinzuziehen. Das Programm besteht in "Arbeitsaufträgen".

¹⁴⁾ 92/C 318/01, ABl. Nr. C 318 vom 4.12.1992.

Die Regeln für die Arbeiten, die das ERO für die Gemeinschaft durchführen soll, sind in einer Rahmenvereinbarung festzulegen, über die derzeit mit dem ERO verhandelt wird. Sie enthält die rechtlichen, administrativen und finanziellen Bedingungen für sämtliche technischen Aufgaben, die die Kommission dem ERO zu übertragen gedenkt. Auf Gebieten, die für die Gemeinschaft besonders relevant sind, erteilt sie dem ERO Arbeitsaufträge. Diese Arbeiten sind von der Gemeinschaft zu finanzieren.

VI DAS VORGESCHLAGENE KONZEPT

In der Europäischen Gemeinschaft ist die Verfügbarkeit und Zuweisung von Frequenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines Binnenmarktes für Funkanlagen und die Entwicklung europaweiter funkgestützter Dienste. Daher bedarf es einer koordinierten Frequenzzuweisung, um die Vorteile eines Binnenmarktes für Funkanlagen und -dienste voll auszuschöpfen.

Da nunmehr im europäischen Rahmen wesentlich stärkere Koordinierungsmechanismen durch ERC/ERO entwickelt wurden, empfiehlt es sich, das Konzept der Frequenzkoordinierung in der Gemeinschaft zu überprüfen.

a) Ziele der Gemeinschaftsaktionen

Die Grundsätze für Gemeinschaftsaktionen und Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit Funkfrequenzen waren bislang an folgende Ziele geknüpft:

- Ziel 1: Bereitstellung der notwendigen Funkfrequenzen für die Einführung und den Betrieb gemeinschaftsweiter Systeme und Dienste (nach Möglichkeit unter Wettbewerbsbedingungen), um die Schaffung eines Binnenmarktes für Funkanlagen und -dienste zu fördern.
- Ziel 2: Schaffung gemeinschaftsweiter Märkte, um bei der Einführung neuer Geräte, insbesondere solcher, die nach europäischen Normen hergestellt werden, mengenbedingte Rationalisierungseffekte zu erzielen.
- Ziel 3: Vertretung gemeinsamer Standpunkte (für die Gemeinschaft und Europa im weiteren Sinne) auf den Weltweiten Funkverwaltungskonferenzen, um die Gemeinschaftsinteressen auf internationaler Ebene zu wahren.

Im Hinblick auf diese Ziele wurden bislang folgende Maßnahmen getroffen:

Ziel 1 war ein entscheidender Gesichtspunkt bei den Gemeinschaftsaktionen im Bereich des europaweiten zellularen Digital-Mobilfunks (GSM-System), der europäischen schnurlosen Digitalkommunikation (DECT) und des europaweiten Funkrufsystems (ERMES) sowie für die Vorschläge für TETS (Terrestrial Flight Telecommunications Systems) und RTT (Straßenverkehrs-Telematiksysteme). Dieses Ziel ist für eine transeuropäische Funkinfrastruktur und Dienste, die dem Bedarf europäischer Bürger gerecht werden, von ausschlaggebender Bedeutung.

Ziel 2 war ein weiterer wichtiger Faktor für die vorgenannten Aktionen und Vorschläge und den Vorschlag zum digitalen Nahbereichsfunk (DSRR). Dieses Ziel ist vielfach maßgebend, wenn die Gemeinschaft die Arbeiten von ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) - ein Gremium, in dem Industrieunternehmen, Telekommunikationsorganisationen und Benutzer zusammenarbeiten - und CEN/CENELEC (Europäisches Komitee für Normung/Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) optimal verwerten will.

Ziel 3 ist eine unmittelbare Folge der Ratsentschließung vom 28. Juni 1990, in der die Entwicklung gemeinsamer europäischer Standpunkte gefordert wird, insbesondere im Rahmen der UIT und ihrer einschlägigen Funkverwaltungskonferenzen. Dieses Ziel wurde vom Rat im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gemeinschaft an der WARC'92 (s.o.) bestätigt.

Die Gemeinschaftsaktionen waren auf die Lösung grenzüberschreitender Probleme, die Schaffung einer kritischen Masse und mengenbedingte Rationalisierungseffekte ausgerichtet. Eine Untätigkeit der Gemeinschaft hätte verhängnisvolle Folgen für die Bürger, die Wirtschaft und die Industrie der EG.

Daher ist die Kommission der Auffassung, daß die Ziele der Gemeinschaftsaktionen, die bislang zur Ermittlung von gemeinschaftsrelevanten Bereichen zugrunde gelegt wurden, beibehalten werden sollten.

b) Intensität der Gemeinschaftsaktionen und notwendige Maßnahmen.

1. Künftige Gemeinschaftsaktionen auf diesem Gebiet werden sich auf diejenigen Maßnahmen beschränken, die zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele absolut notwendig sind.
2. Wenn die Notwendigkeit einer Aktion festgestellt wurde, wird nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ein gezieltes Konzept ordnungspolitischer Lösungen entwickelt, wobei zu berücksichtigen ist, daß Unterstützungsmaßnahmen Vorrang vor einer systematischen Harmonisierung erhalten können.

Künftige Aktionen werden in zwei Phasen durchgeführt:

- In Bereichen, die nach den Kriterien des Abschnitts b1 ausgewählt werden, wird die Gemeinschaft das neue, durch ERC/ERO, die Absichtserklärung und die Rahmenvereinbarung geschaffene Rahmenkonzept in Anspruch nehmen, insbesondere durch Arbeitsaufträge, die von der Gemeinschaft finanziert bzw. kofinanziert werden. Auf diese Weise sollen die Funkfrequenzen für die Einführung und den Betrieb gemeinschaftsweiter Systeme und Dienste ermittelt werden.
- Wird in Bereichen, die für die Gemeinschaft besonders relevant sind, ein verbindliches Rechtsinstrument für notwendig erachtet, um die Bereitstellung der erforderlichen Funkfrequenzen für die Einführung und den Betrieb gemeinschaftsweiter Systeme und Dienste zu gewährleisten, so ist zunächst die Umsetzung der ERC-Beschlüsse durch die Mitgliedstaaten zu erwägen, wenn sich dadurch ein verbindliches Gemeinschaftsinstrument erübrigen könnte.

c) Das neue Konzept

Unter Berücksichtigung der mit der Reform des ERC und der Gründung des ERO entstandenen neuen Rahmenbedingungen, der engen Zusammenarbeit, die sich mit diesen Gremien entwickelt hat, und der vorstehenden Überlegungen würde das vorgeschlagene neue Konzept wie folgt aussehen:

1. Die Kommission prüft anhand der in Abschnitt b1) genannten Kriterien, ob in bestimmten Bereichen eine Gemeinschaftsaktion erforderlich ist.
2. Der Rat verabschiedet auf Vorschlag der Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm mit
 - 2.1 Leitlinien für den Standpunkt, die die Mitgliedstaaten beim ERC und ERO in Bezug auf die Zuweisung von Funkfrequenzen einnehmen sollen,
 - 2.2 den Bereichen, in denen Sonderaufträge an ERO für die technischen Arbeiten zur Ermittlung geeigneter Frequenzbereiche sinnvoll sein können.
3. Erweisen sich in einem bestimmten Bereich verbindliche Maßnahmen als notwendig, so werden keine EG-Rechtsvorschriften vorgeschlagen, wenn
 - 3.1 die von den technischen Gremien vorgeschlagenen Maßnahmen den Gemeinschaftsinteressen entsprechen,
 - 3.2 alle Mitgliedstaaten die Maßnahmen durchführen,
 - 3.3 sämtliche Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden,
 - 3.4 sämtliche Maßnahmen wie folgt in innerstaatliches Recht umgesetzt werden:
 - 3.4.1 Alle Maßnahmen werden nach den Vorschriften für die angemessene Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien durchgeführt.
 - 3.4.2 Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die zur Durchführung der einzelnen ERC-Beschlüsse notwendig sind.
 - 3.4.3 Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt Hinweise auf diese Texte, um die erforderliche Transparenz zu gewährleisten.
 - 3.5 Ist eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt, so schlägt die Kommission ein Gemeinschaftsinstrument vor.

Das vorstehend skizzierte Konzept setzt voraus, daß zunächst eine Einigung über den endgültigen Wortlaut der gemeinsamen Absichtserklärung mit ERC und die entsprechende Rahmenvereinbarung mit ERO erreicht und auf dieser Basis eine offizielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Gremien angebahnt wird.

Dieses Konzept erfordert ferner einen Ratsbeschluß, der die Kommission ermächtigt, entsprechende Initiativen zu ergreifen, und die Mitgliedstaaten auffordert, die notwendigen Schritte einzuleiten, um künftig eine Mitwirkung der Gemeinschaft bei internationalen Konferenzen und einschlägigen internationalen Organisationen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Bedingungen in Punkt 3 erfüllt sind. Ein entsprechender Entwurf eines Ratsbeschlusses ist dieser Mitteilung beigelegt.

Demnach kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer außenwirtschaftlichen Kompetenz beschließen, von innergemeinschaftlichen Regelungen aufgrund des Binnenmarktes Abstand zu nehmen und sich stattdessen einer internationalen Vereinbarung auf europäischer (CEPT-) oder weltweiter (UIT-)Ebene anzuschließen. In diesem Fall ist jedoch der Standpunkt der Kommission vor und während der Verhandlungen über eine solche Vereinbarung zu koordinieren.

Bis zur Einführung dieses Konzepts hat die Kommission im Sinne der Ratsentschließung vom 19. November - aufgrund derer sich die Mitgliedstaaten verpflichten sollen, "die ERC-Beschlüsse über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung des TETS und der RTT-Systeme nach dem vom ERC angenommenen Verfahren anzuwenden" - die beiden Vorschläge für Ratsrichtlinien auf diesem Gebiet zurückgezogen. Sie zieht ferner in Betracht, den Vorschlag in bezug auf Frequenzbänder für den digitalen Nahbereichsfunk (DSRR) zurückzuziehen, da der ERC einen Beschluß hierzu gefaßt hat. Auf der Ratstagung vom 19. November kündigte die Kommission an, daß sie sich vorbehält, legislative Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen, falls die Mitgliedstaaten keine verbindlichen Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus hegt die Kommission die Absicht, die Einhaltung dieses Konzepts bis Ende 1994 in einem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament zu überprüfen.

VII SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Zuweisung von Funkfrequenzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung neuer funkgestützter Dienste in der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, der Satellitenkommunikation und des Rundfunks. Nur so lassen sich die Vorteile eines Binnenmarktes für Funkanlagen und -dienste voll ausschöpfen.

Gleichzeitig sollten die neuen Koordinierungsmechanismen der CEPT uneingeschränkt genutzt werden.

Aufgrund der obigen Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den beiliegenden Beschluß anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom ...
über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Funkfrequenzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Anbetracht der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1990 zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste⁽¹⁾,

in Anbetracht der Entschließung des Rates vom 19. November 1992 zur Anwendung der Beschlüsse des European Radiocommunications Committee in der Gemeinschaft⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat eine Mitteilung über ein neues Konzept vorgelegt, das die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Funkfrequenzen zugrundeliegen sollten.

Diese Mitteilung basiert auf dem Grundsatz, daß das Gemeinschaftsinteresse auf diesem Gebiet keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfordert, sofern die Maßnahmen der zuständigen internationalen Organisationen dem Bedarf der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gerecht werden.

Die Gemeinschaft muß sich an den Arbeiten aller internationalen Organisationen und Konferenzen beteiligen können, die im Bereich der Funkfrequenzen tätig sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Forderung der Gemeinschaft nach einem entsprechenden Status bei diesen Organisationen und Konferenzen unterstützen.

(1) 90/C/166/02, ABl. Nr. C166/4 vom 07.07.90.

(2) 92/C/318/01; ABl. Nr. C318/1 vom 04.12.92.

Die Kommission hat insbesondere zum European Radiocommunications Committee (ERC) und zum European Radiocommunications Office (ERO) die erforderlichen Arbeitsbeziehungen aufgenommen und hat im erstgenannten Ausschuß einen Beraterstatus inne. Wenn die Mitgliedstaaten in diesem Rahmen eine gemeinsame Aktion durchführen, kann die Gemeinschaft die koordinierte, kohärente Verwirklichung der von diesem Gremium verabschiedeten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten beschließen.

Der europäische Ausschuß für Radiokommunikation soll sicherstellen, daß die Meinung der Diensteanbieter, der Industrie, der Benutzer und der Normungsgremien zur Ermittlung der am besten für künftige Anwendungen geeigneten Frequenzen voll berücksichtigt wird.

Die europäischen Standardisierungsgremien können auf den ERC zurückgreifen, um die Voraussetzungen für den effizienten Gebrauch des Radiofrequenzspektrums gemäß Art. 4e der RL 91/263/EWG festzulegen⁽³⁾

(3) ABI.Nr.L 128, 23.05.1991, S.1

Um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten in diesem Rahmen eine gemeinsame Aktion durchführen, legt der Rat jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien für die vorrangigen Bereiche fest, die dem Bedarf der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten entsprechen.

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem ERC und dem ERO überträgt die Kommission dem letztgenannten Gremium spezifische technische Aufgaben im Hinblick auf die Ermittlung geeigneter Frequenzbänder für diese Bereiche.

Wenn die von ERC und ERO beschlossenen Maßnahmen den Interessen der Gemeinschaft entsprechen, sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften mit ähnlichen Bestimmungen nicht notwendig, sofern gewährleistet ist, daß die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Fristen einheitlich in Kraft setzen.

Es empfiehlt sich, die Funktionsweise des hiermit eingeführten Verfahrens und dessen Ergebnisse zu überprüfen, sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu den betreffenden Organisationen als auch der Anwendung durch die Mitgliedstaaten nach einer Probezeit -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission ist befugt, bei internationalen Organisationen und Konferenzen des Funkwesens Initiativen zu ergreifen, um eine Mitwirkung der Gemeinschaft durchzusetzen, die ihren Kompetenzen und Zuständigkeiten entspricht. Die Mitgliedstaaten unterstützen diese Initiativen.

Artikel 2

1. Im Rahmen eines jährlichen Arbeitsprogramms legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Leitlinien für die Standpunkte fest, die die Mitgliedstaaten beim ERC und ERO in bezug auf die Zuordnung der Funkfrequenzen einzunehmen haben.

2. Im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms kann die Kommission ERC und ERO ersuchen, bestimmte Aufgaben innerhalb vorgegebener Fristen zu erfüllen. Diese technischen Aufgaben entsprechen der Identifizierung und Zuteilung geeigneter Frequenzbreiten, die für die Entwicklung transeuropäischer Dienste und den freien Verkehr von Telekommunikationsendgeräten notwendig sind.
3. Wenn die von diesen Organisationen beschlossenen Maßnahmen den gemäß Absatz 1 festgelegten Leitlinien entsprechen, werden die notwendigen Anpassungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absatz 2 festgelegt. Dabei wird eine Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten vorgegeben.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unmittelbar nach Abschluß der entsprechenden Verfahren die innerstaatlichen Maßnahmen mit, die sie beschlossen haben. Die Kommission veröffentlicht diese Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf den vorliegenden Beschluß.

Artikel 3

1. Die Kommission wird von einem Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage, gegebenenfalls im Abstimmungsverfahren, festlegen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen; ferner kann jeder Mitgliedstaat fordern, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1994 einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

I. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Aktion

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN IM BEREICH DER FUNKFREQUENZEN

2. Haushaltslinien

A 2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist (Gruppe 3).

A 1178: Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten.

Titel A1 und A2: Personal- und Sachausgaben

B5-4011: Normung

3. Rechtgrundlagen

- EWG-Vertrag.
- EntschlieÙung des Rates zur Anwendung der Beschlüsse des European Radiocommunications Committee in der Gemeinschaft, 92/C318/01; ABl. Nr. C 318/1 vom 4.12.1992.
- Mitteilung vom 27. Oktober 1992 über das Subsidiaritätsprinzip, SEK (92) 1990 endg. vom 27.10.1992.
- EntschlieÙung des Rates zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste, 90/C166/02; ABl. Nr. C 166/4 vom 7.7.1990.

4. Beschreibung

4.1 Spezifische Ziele der Aktion

Am 19. November 1992 verabschiedete der Rat eine Entschließung zur Anwendung der Beschlüsse des European Radiocommunications Committee (ERC), in der er die Kommission ersucht, "künftig den Mechanismus der ERC-Beschlüsse uneingeschränkt als grundlegendes Verfahren dafür zu berücksichtigen, daß die Bereitstellung der erforderlichen Frequenzen für neue europaweite Funkdienste gewährleistet wird".

In ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 1992 über das Subsidiaritätsprinzip erklärte sich die Kommission bereit, verstärkt die Möglichkeit zu prüfen, in bestimmten Fällen die Ziele des Vertrages durch internationale Übereinkommen statt durch ein innergemeinschaftliches Instrument zu erreichen, wenn auf internationaler Ebene bereits Maßnahmen getroffen werden, die sich als ebenso effizient erweisen wie eine Gemeinschaftsaktion.

Im Sinne der Ratsentschließung vom 28. Juni 1990 "zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste" haben die Mitglieder der europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT), die seit jeher das Forum der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen war, die Frequenzkoordinierung verstärkt und ausgedehnt.

Soll das Subsidiaritätsprinzip auf die Frequenzkoordinierung angewandt werden, scheint daher eine Überprüfung des Gemeinschaftskonzepts angebracht.

Mit dem Beschluß sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses neue Konzept festgelegt werden.

Die Aktion wirkt sich maßgebend auf die Entwicklung von Mobilfunkdiensten in der Gemeinschaft und den übrigen europäischen Ländern aus und ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, eine gemeinschaftsweite Regelung für Dienste einzuführen, die naturgemäß eine internationale Dimension aufweisen. Sie soll ferner die europäische Industrie bei ihren Bemühungen unterstützen, sich an der Herstellung von Mobilfunkanlagen und der Bereitstellung von Diensten zu beteiligen. Durch ein entsprechendes Konzept und mit Unterstützung der Gemeinschaft wird daher eine breite Basis für Mobilfunkdienste- und -gerätemärkte in der Gemeinschaft geschaffen.

4.2 Laufzeit

Es handelt sich um eine jährliche Aktion.

4.3 Zielgruppen

Der Beschluß betrifft unmittelbar die Industrie für Mobilfunkdienste und -geräte, die sich bis Ende des Jahrzehnts zu einem gemeinschaftsweiten Massenmarkt entwickeln dürfte.

5. Klassifizierung der Ausgaben

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft soll je nach Art der Arbeiten 50 bis 100 % der investierten Mittel nicht überschreiten. Er dient zur Koordinierung der Frequenzzuweisungen durch Subventionen, die ERC/ERO für die Bestimmung der entsprechenden Frequenzbereiche gewährt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen der Interventionsmittel

Dem Vorschlag entsprechend sollen ERC/ERO mit der Bestimmung geeigneter Frequenzbereiche beauftragt werden. Hierzu ist ein jährlicher Betrag von rund 200.000 ECU aus der Haushaltelinie B5-4011 erforderlich.

Vorläufiger Zeitplan:

1994	200.000 ECU
1995	200.000 ECU
1996	200.000 ECU
1997	200.000 ECU
1998	200.000 ECU

8. Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch

Rechnungen, geforderte Dienstleistungen, Vorbereitungs-, Durchführungs- oder Bewertungsstudien werden von der Kommission vor der Zahlung kontrolliert; dabei sind die vertraglichen Verpflichtungen, wirtschaftliche Grundsätze und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu berücksichtigen. Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch (Überwachung, Berichterstattung usw.) werden in sämtliche Vereinbarungen und Verträge zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern aufgenommen.

II. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der Gemeinschaftsbeitrag wird aus Mitteln der Haushaltstitel A-1 und A-2 gedeckt. Damit werden die Entwicklung harmonisierter Bedingungen für die Bereitstellung europaweiter Dienste durch ERC/ERO, fachlicher Beistand sowie Ausschußsitzungen finanziert. Der spezifische Bedarf für die beiden letzteren Tätigkeiten läßt sich mit ca. 1 Mannjahr an Expertendiensten jährlich und einer zusätzlichen Ausschußsitzung veranschlagen. Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern und wird mit der Ratsrichtlinie 93/.../EWG eingesetzt (über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenzen und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)).

Für das Jahr 1994 werden die Kosten der gesamten Aktion auf etwa 215.000 ECU veranschlagt. Sie werden in den nächsten Jahren vermutlich nicht ansteigen. Für die Aufträge an ERC/ERO werden zusätzlich ca. 200.000 ECU pro Jahr benötigt, die durch die Haushaltslinie A-1178 abgedeckt werden. Das erforderliche Personal (1 Beamter) wird durch Umverteilung bereitgestellt. Die Kosten der zusätzlichen Sitzung werden rund 15.000 ECU pro Jahr betragen und aus der Haushaltslinie A-2510 gedeckt.

III. ELEMENTE DER KOSTEN-/NUTZKANALYSE

1. Ziele und Kohärenz mit der Finanzplanung

- 1.1 Im Sinne der Ratsentschließung vom 28. Juni 1990 "zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste" haben die Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT), die seit jeher das Forum der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen war, die Frequenzkoordinierung verstärkt und ausgedehnt.

Soll das Subsidiaritätsprinzip auf die Frequenzkoordinierung angewandt werden, scheint daher eine Überprüfung des Gemeinschaftskonzepts angebracht.

Mit dem Beschluß sollen angemessene rechtliche Rahmenbedingungen für dieses neue Konzept geschaffen werden.

- 1.2 Die Aktion ist in der Finanzplanung der GD vorgesehen.
- 1.3 Das Ziel des vorgeschlagenen Beschlusses entspricht dem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeinen Ziel der "Schaffung eines Binnenmarktes für Telekommunikationsgeräte und -dienste".

2. Begründung der Aktion

Der vorgeschlagene Beschluß sieht eine Maßnahme vor, die zur Schaffung eines Binnenmarktes für Mobilfunkdienste erforderlich ist.

In ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 1992 über das Subsidiaritätsprinzip erklärte sich die Kommission bereit, verstärkt die Möglichkeit zu prüfen, in bestimmten Fällen die Ziele des Vertrages durch internationale Übereinkommen statt durch ein innergemeinschaftliches Instrument zu erreichen, wenn auf internationaler Ebene bereits Maßnahmen getroffen werden, die sich als ebenso effizient erweisen wie eine Gemeinschaftsaktion.

Im Sinne der Ratsentschließung vom 28. Juni 1990 "zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste"

haben die Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT), die seit jeher das Forum der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen war, die Frequenzkoordinierung verstärkt und ausgedehnt.

Nach der Verabschiedung zweier ERC-Beschlüsse über die Frequenzbänder für TFTS (Terrestrial Flight Telecommunications System) und RTT (Straßenverkehrs-Telematiksysteme) zog die Kommission am gleichen Tag die beiden Vorschläge für Ratsrichtlinien auf diesen Gebieten zurück. Sie erklärte jedoch, daß sie sich legislative Gemeinschaftsmaßnahmen vorbehält, falls die Mitgliedstaaten keine verbindlichen Maßnahmen ergreifen.

Soll das Subsidiaritätsprinzip auf die Frequenzkoordinierung angewandt werden, scheint daher eine Überprüfung des Gemeinschaftskonzepts angebracht.

Mit dem Beschluß sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses neue Konzept geschaffen werden.

3. Folgemeasures und Bewertung der Aktion

Der Vorschlag sieht vor, daß die Kommission regelmäßig über alle Fragen Bericht erstattet, die sich aus den Entwicklungen auf diesem Gebiet ergeben.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen der
Mitgliedstaaten im Bereich der Funkfrequenzen

KOM(93) 382 endg.; Ratsdok. 8672/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß
§§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat lehnt die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen auf den Bereich der
Funkfrequenzen wegen der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ab.

Die hoheitlichen Aufgaben in diesem Bereich werden besser auf Ebene der Mitgliedstaaten
im Rahmen der CEPT wahrgenommen als auf der Ebene der Gemeinschaft. Die
Funkfrequenzverwaltung ist auf europäischer Ebene durch die Aktivitäten der Mitglied-
staaten in der CEPT sichergestellt. Die Information der Gemeinschaft hinsichtlich dieser
Aktivitäten wird gewährleistet.